

Erfolgshonorar: Fällt die letzte Bastion des anwaltlichen Standesrechts?

Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Bernhard Stüer, Münster/Osnabrück

Ein Überbleibsel aus dem 1987 vom Bundesverfassungsgericht kassierten anwaltlichen Standesrecht ist das Verbot des Erfolgshonorars. Das Bundesverfassungsgericht hat nun das vom Gesetzgeber in das Berufsrecht übernommene Verbot gelockert. Der Autor zeigt auf dem Hintergrund der Geschichte des Verbots und der aktuellen Entwicklung des Anwaltsmarkts auf, vor welchen Fragen der Gesetzgeber nun steht – und macht einen konkreten Regelungsvorschlag.

Der Gesetzgeber muss die Vereinbarung eines Erfolgshonorars zulassen, wenn der Rechtsanwalt mit der Vereinbarung einer erfolgsbasierten Vergütung besonderen Umständen in der Person des Auftraggebers Rechnung trägt, die diesen sonst davon abhielten, seine Rechte zu verfolgen. Mit dieser Grundsatzentscheidung des BVerfG¹ ist das Tor für eine gesetzliche Neuregelung der Erfolgsvergütung geöffnet, die bis zu einer uneingeschränkten Zulassung des Erfolgshonorars reichen kann. Es empfiehlt sich, durch eine Änderung des § 49 b BRAO zu ermöglichen, auch bei der Vereinbarung von Gebührenermäßigungen besondere Umstände in der Person des Auftraggebers stärker als bisher zu berücksichtigen und Erfolgshonorare einschließlich eines Streitwertanteils im Rahmen der Angemessenheit zuzulassen. Entsprechende Gründe einschließlich der erteilten vergütungsbezogenen Informationen sind in der Vereinbarung nachvollziehbar darzulegen. Für die anstehende Neuregelung wird ein Gesetzgebungsvorschlag unterbreitet.

1. Amerikanische Verhältnisse

In Zeiten einer um sich greifenden Anwaltschwemme haben amerikanische Verhältnisse auch in die deutschen Anwaltskanzleien Einzug gehalten. Große Anwaltsfirmen versuchen als „law firms“, von New York aus über London durch die sog. NYLON-Connection den Anwaltsmarkt in Deutschland aufzumischen, die Claims der Großverfahren durch Oligopolbildung unter sich aufzuteilen und die mittelständischen und kleinen Anwaltskanzleien als juristische „Gartenzwerge“ auf Hartz IV-Basis oder als „Ein-Euro-Jobber“ erscheinen zu lassen. Den Beginn dieser Entwicklung hatte das BVerfG mit den beiden Bastille-Entscheidungen des Jahres 1987, wonach das anwaltliche Standesrecht nur noch für eine Übergangszeit Geltung hat², und zwei Jahre später der BGH eingeläutet, der die überörtlichen Sozietäten für zulässig erklärte³.

Von Anwälten subventionierte Talkshows, Vernissagen, auskömmlich dotierte Doktorandenpreise, Werbeauftritte in Funk, Fernsehen, den Tageszeitungen und der bunten Presse mit Eventcharakter, Schaufensterpräsentationen in großen Kaufhäusern, After-Dinnerspeeches bei Assistententagungen und andere Formen, vor allem durch Sponsoring und Wer-

bung auf sich aufmerksam zu machen, sind – so will es scheinen – vielfach an die Stelle traditioneller fachlich überzeugender Anwaltsarbeit getreten. Der Anwalt wirbt wohl schon heute nicht mehr nur durch seine Leistung⁴, sondern vor allem durch ein geschickt eingefädelt Anwaltsmarketing und ist daher von einem Handwerker oder gelegentlich auch einem Entertainer nicht mehr zu unterscheiden.⁵ Das ist die eindeutige Botschaft aus Amerika. Umsatzzahlen und Profitorientierung haben die Berufsauffassung des traditionellen Hausanwalts und auch des Anwaltsnotars abgelöst, der für seine Mandanten in allen Lebenslagen zuständig war und der die Generationen von der Wiege bis zur Bahre mit seinem fachlichen Rat begleitete.

Im „goldenen Zeitalter für Stundenhonore“ sind 2.000 bis 2.500 abrechenbare Jahresstunden („billable hours“) nicht selten die alleinige Maxime anwaltlichen Handelns⁶. Zu hoch ausfallende Rechnungen („over-billings“), verschleierte Doppelabrechnung von Stunden („double-billings“), der Trend zum anwaltlichen 25-Stunden Rechnungstag und zur Achttag-Arbeitswoche, ein „Marquis-de-Sade-Billing“, bei dem das Honorar treffsicher die Honorar-Schmerzgrenze des Mandanten erreicht, üppige juristische Brainstorming-Konferenzen im großen Anwaltskreis, die Erledigung routinemäßiger Arbeiten durch überqualifizierte, hochspezialisierte Fachanwälte (juristisches „overdressing“), der Einsatz des Seniors statt eines Junganwalts⁷, die Bearbeitung durch zu viele Anwälte („overlawyering“) oder der ungebrochene Trend zur Nachverhandlung („wir haben die Sache zu unserem großen Bedauern doch etwas eingehender prüfen müssen“), sind gern gesehene Wegbegleiter unübertroffener anwaltlicher Gebührenaktivitäten.

Angestellte Anwälte sollen in deutschen Anwaltsfabriken in Berlin, Hamburg, Köln, Frankfurt, Dresden, Leipzig, Stuttgart und München gelegentlich nachts ihre Jacke über ihren Stuhl hängen und das (Kerzen-)Licht im Büro weiter brennen lassen, um so den Eindruck zu erwecken, sie seien ohne jede größere Unterbrechung Tag und Nacht an der Arbeit. Den Mandanten wird durch den jeweiligen „Senior out of Council“, der gestützt auf eine um sich gescharte Gruppe leistungsbereiter Newcomer die Mandate generiert, bedeutungsvoll erklärt, der Fall sei so schwierig, dass erst einmal ein ganzes Heer von Anwälten eingeflogen werden müsse, um den Sachverhalt zu ermitteln und die rechtlichen Grundlagen aufzuarbeiten. Nur so kann ordentlich Kasse gemacht werden. Das sollen sich schon kleinere und mittlere Anwaltskanzleien mittlerweile von den juristischen Flaggschiffen abgeguckt haben.

1 BVerfG, B. v. 12.12.2006 – 1 BvR 2576/04 – AnwBl 2007, 297 m. Anm. Hamacher.

2 BVerfG 76, 171; BVerfGE 76, 196.

3 BGHZ 108, 290; Gieseler, JR 2005, 221.

4 Dazu noch Stüer, NJW 1995, 2142.

5 Vor diesen Gefahren warnt auch Finzel in seinem Referat auf dem 65. DJT, Tagungsbericht Stüer, DVBl. 2005, 90.

6 Stürmer/Bormann, NJW 2004, 1481.

7 Erfahrene Repeatplayer haben auch ansonsten gegenüber unerfahrenen First-hootern deutliche Platzvorteile (Stüer, NJW 1995, 2142). So würde in Amerika niemand auf die Idee kommen, seine Ehescheidung einem eingefleischten Junggesellen anzuvertrauen. Denn nur bereits mehrfach verheiratete Paragrafenkenner wissen um alle notwendigen Tricks und stecken Unverheiratete schnell in ihre Westentasche. Repeatplayer sind daher eindeutig im Vorteil. Auch unter Politikern soll es dafür Beispiele geben.

2. Das Anwaltshonorar als mildtätige Gabe

Die Heiligen im Mittelalter mussten da noch durch andere Fähigkeiten glänzen, um aus dem Jenseits als Vorbild für die Christenheit zu leuchten: Nächstenliebe und Barmherzigkeit, Bescheidenheit, Demut, Güte und Friedfertigkeit, Armut und Märtyrertum. Sie waren aus einem Holz geschnitzt, wie der aus der Bretagne stammende St. Ivo Hélorý (1247–1303)⁸, der Schutzpatron der Anwälte und Richter, der für Gotteslohn tätig wurde. Für seinen Wahlspruch „ich werde Dir für Gotteslohn zur Seite stehen“ („ego adjuvabo te pro deo“) stand der heilige Gottesmann konsequent sein ganzes Leben – eben ein echter barmherziger Samariter.⁹ „Pro Deo“ heißt das Armenrechtsverfahren in Belgien und in den Niederlanden bezeichnenderweise noch bis auf den heutigen Tag.

So handelte der Anwalt der Armen („advocatus pauperum“) auch bei dem um seine Existenz bangenden Adligen Richard Le Roux („der Rothaarige“), dessen gesamtes Vermögen in einem Prozess mit dem Abt eines nahegelegenen Klosters auf dem Spiel stand. Der später als kirchlicher Official tätige St. Ivo fragte, ob es sich um eine gerechte Sache („iusta causa“) handle. Sein potenzieller Mandant schwor erwartungsgemäß jeden Eid darauf. Nach eigenen Ermittlungen und Zeugenvernehmungen, von denen zu jener Zeit die Mandatsübernahme noch abhängig war, machte die Ikone zahlreicher Juristengenerationen die Sache zu ihrer eigenen und gewann sie natürlich mit Bravour.¹⁰ Sein adeliger Mandant, nach dem günstigen Prozessausgang keineswegs verarmt, verweilte vielmehr in großem Reichtum – Ivo, der Anwalt der Armen, deren Schicksal er teilte, nicht. Ist das gerecht? Immerhin wurde der vorzeigbare Gottesmann durch eine Bulle von Papst Clemens VI. vom 19. Mai 1347 heilig gesprochen, während sich an Richard Le Roux selbst in seinem französischen Heimatort Tresdrez heute niemand mehr wirklich erinnert. Ist also ein für alle Ewigkeit winkender Gotteslohn am Ende doch immer noch unendlich mehr wert als irdische und damit zu Staub werdende Dollarscheine in den Taschen schwarzbesamter Advokatenroben?

Eines ist jedenfalls auch klar: Heute wäre für einen Anwalt von den Tugenden des Mittelalters neben der für die Heiligen kennzeichnenden Multilokation¹¹ in den Augen der Öffentlichkeit wohl nur noch ein Füllhorn an Wundertaten hilfreich, wenn der Anwalt nicht gleich – einer allgemeinen Erwartungshaltung des rechtsuchenden Publikums folgend – zum medienpräsenten Wunderheiler oder aber zur inhaltsleeren Wundertüte mutieren will.

3. Das Erfolgshonorar

Über die letzte Bastion, die den Rechtsanwalt von den Verhältnissen in Amerika noch abhebt, hat das BVerfG¹² nun entschieden. Während in Deutschland das Erfolgshonorar bisher in der Regel nur in den Wiedergutmachungsverfahren nach dem Zweiten Weltkrieg auf der Grundlage des Besatzungsrechts der drei Westalliierten zulässig war¹³ und damit kaum noch einem der heute praktizierenden Anwälte aus eigener Erfahrung bekannt sein wird – der eine oder andere Anwaltssohn soll in den 50er Jahren über die Erfolgshonore seines Vaters mit Dollarscheinen in der Hand eine üppige elektrische Modelleisenbahn mit dem legendären „grünen Krokodil“ in einem eigenen Eisenbahnzimmer finanziert haben – gehört das erfolgsabhängige Honorar in vielen anderen Ländern zum anwaltlichen Tagesgeschäft.

Wird der Rechtsanwaltsmarkt in Deutschland nun mit den amerikanischen Verhältnissen gleichziehen können oder verbleibt doch nur alles beim Alten?

Die weitere Diskussion eröffnet das BVerfG nun mit einem nicht zu übersehenden Wetterleuchten: Das Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare einschließlich des Verbotes der „quota litis“ (§ 49 b Abs. 2 Satz 1 BRAO) ist mit Art. 12 I GG insoweit nicht vereinbar, als es keine Ausnahme für den Fall zulässt, dass der Rechtsanwalt mit der Vereinbarung einer erfolgsbasierten Vergütung besonderen Umständen in der Person des Auftraggebers Rechnung trägt, die diesen sonst davon abhielten, seine Rechte zu verfolgen. Allerdings führt die Verfassungswidrigkeit dieser Vorschriften nicht zu deren Nichtigkeit; denn dem Gesetzgeber stehen für die gebotene Neuregelung mehrere Möglichkeiten zur Verfügung, entschieden die Karlsruher Richter.¹⁴ Ursache des Verfassungsverstößes sei das Fehlen eines Ausnahmetatbestandes für das Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare.

Der Gesetzgeber könne dieses Regelungsdefizit dadurch beseitigen, dass er zwar an dem Verbot grundsätzlich festhält, jedoch in Anlehnung an § 49 b Abs. 1 Satz 2 BRAO einen Ausnahmetatbestand zumindest für die Fälle eröffnet, in denen auf Grund der wirtschaftlichen Situation des Auftraggebers bei verständiger Betrachtung erst die Vereinbarung einer erfolgsbasierten Vergütung die Inanspruchnahme qualifizierter anwaltlicher Hilfe ermöglicht. Hierbei kann es der Gesetzgeber – so die Verfassungsrichter – für solche Rechtsangelegenheiten bei dem uneingeschränkten Verbot belassen, in denen namentlich auf dem Gebiet des Familien- oder Strafrechts und in weiten Bereichen des öffentlichen Rechts keine Vermögenswerte generiert werden, die den Auftraggeber erst in die Lage versetzen, seine Anwaltskosten zu begleichen.

Zum Schutz der Vermögensinteressen der Rechtsuchenden und zum Schutz des Vertrauens in die Anwaltschaft könne außerdem die Wirksamkeit der Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Erfüllung vergütungsbezogener In-

8 Sehr lesenswert *Streck/Rieck*, St. Ivo 1247 – 1303, Köln 2007.

9 Lukas Kapitel 10, Verse 30–37. Er gilt auch heute noch als Vorbild: „Geh hin und tu das Gleiche“ („vade et tu fac similiter“); Josef Ratzinger Papst Benedikt XVI., *Jesus von Nazareth*, Freiburg 2007.

10 *Streck/Rieck*, St. Ivo, S. 44.

11 Sie sind an einem Orte tatsächlich anwesend und erscheinen zugleich an mindestens zwei weiteren Orten. Seit dem Tridentinum (22. Sitzung vom 17.9.1562) war dafür sogar eine Realpräsenz erforderlich. Die Seligen mussten nur mit der Gnadengabe der Bilokation ausgestattet sein: Sie waren an einem Orte tatsächlich anwesend, während sie an einem anderen Orte erschienen. Das war zumeist etwas einfacher. So beurkundet ja noch heute der Notar „Die Erschienenen sind dem Notar von Person bekannt“, auch wenn es sich bei denselben nicht immer nur um Heilige handelt. Friedrich Gottlob Nagelmann konnte bereits stolz darauf sein, als Mitglied des 3. Senats im BVerfG und damit immerhin an einem prominenten Ort nachhaltig zu erscheinen, obwohl er dort dem Vernehmen nach zugleich stets durch Abwesenheit glänzte, *Umbach/Urban/Fritz/Böttcher/v. Bargen*, Das wahre Verfassungsrecht. Zwischen Lust und Leistung, Festschrift für Nagelmann 1984; *Stüer*, BRAK-Mitt. 2006, 278. Ein ähnliches Schicksal war Jakob Maria *Mierscheid* als Mitglied des Deutschen Bundestages vergönnt, an den trotz fehlender Einträge in die Präsenzlisten der Bundestagsitzungen der „Mierscheid-Steg“ als Verbindung der Bundestagsgebäude über die Spree erinnert.

12 BVerfG, B. v. 12.12.2006 – 1 BvR 2576/04 – AnwBl. 2007, 297 m. Anm. *Hamacher*.

13 Die Amerikaner hatten als Besatzungsmacht bereits im Jahre 1946 Entschädigungsregelungen für die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts zwischen 1933 und 1945 erlassen. Die anderen Länder im Einflussbereich der Westalliierten zogen mit dem Entschädigungsgesetz USEG 1949 nach. Das Besatzungsrecht galt nach Art. 125 GG nach Gründung der Bundesrepublik im Jahre 1949 als Bundesrecht fort.

14 BVerfGE 77, 308 (337); BVerfGE 84, 168 (186).

formationspflichten gegenüber dem Mandanten abhängig gemacht werden. Schließlich sei der Gesetzgeber aber auch nicht gehindert, dem verfassungswidrigen Regelungsdefizit dadurch die Grundlage zu entziehen, dass das Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare – entsprechend der beabsichtigten Regelung für die Beratungstätigkeiten der Wirtschaftsprüfer¹⁵ – völlig aufgegeben oder an ihm nur noch unter engen Voraussetzungen, wie etwa im Fall unzulänglicher Aufklärung des Mandanten, festgehalten wird. Und mit diesen Worten, in denen die eigentliche Sprengkraft der Entscheidung liegt, wurde im Rahmen der bis Mitte des Jahres 2008 anstehenden Neuregelung¹⁶ die Büchse der Pandora ein gutes Stück weit geöffnet.

4. Von der Antike zum römischen Kaiserreich

Traditionell wurde ein Erfolgshonorar in Deutschland für sittenwidrig gehalten.¹⁷ Landläufig wird unter dem Erfolgshonorar eine im Vergleich zur gesetzlichen Gebührenregelung erhöhte Vergütung, also ein Erfolgsszuschlag verstanden, d. h. eine Vereinbarung, die im Rahmen eines Mandatsvertrages den Erfolg der anwaltlichen außergerichtlichen oder gerichtlichen Bemühungen zur aufschiebenden Bedingung des Vergütungsanspruchs macht.¹⁸ Das finanzielle Schicksal des Anwalts ist dann fest mit dem Erfolg in der Sache für seinen Mandanten verbunden, wobei hier berücksichtigt werden muss, dass dieser Beteiligung am Erfolg spiegelbildlich das Kostenrisiko im Falle des Unterliegens gegenübersteht.¹⁹

Eine besondere Form des Erfolgshonorars ist die Streitanteilsvereinbarung in Form der sogenannten „quota litis“, bei der sich der Anwalt einen bestimmten Prozentanteil eines von ihm gerichtlich oder außerforensisch zu realisierenden Vermögenswertes als Vergütung ausbedingt.²⁰ Geht der Prozess verloren, gibt es für den Anwalt nichts. Hat der Prozess Erfolg, steht dem Anwalt ein entsprechender Anteil an der zugesprochenen Summe zu. Dabei gibt es auch eine moderatere Variante. Wird der Prozess verloren, gibt es nur einen Bettlerlohn. Wird der Prozess gewonnen, ist die Quote fürstlich. Daneben tritt das sog. Palmarium (ein aus Palmzweigen geflochtener Siegerkranz)²¹, das der Anwalt im Falle des Prozessersfolgs neben den gesetzlichen Gebühren als Zusatzhonorar erhält.²² Damit kann der Anwalt im Allgemeinen recht auskömmlich leben. Denn nach einer alten Lebensweisheit gewinnen die Anwälte 50 % der Verfahren und verlieren sie auch in gleichem Umfang²³. Da kommt ein Erfolgshonorar in den gewonnenen Verfahren den Anwälten schon recht gut zu Pass.

Im frührepublikanischen Rom bildeten die freien Berufe, zu denen auch jener des „advocatus“ gehörte, keinen Erwerbszweig der Dienstleistenden, sondern waren eine Neigungsbeschäftigung wohlhabender Patrizier, die sich mit kostenloser Dienstleistung die Gunst, das Wohlwollen und die Zuneigung des Volkes erwerben wollten. Die patrizischen Familien bildeten die politisch und sozial entscheidende Macht im römischen Gemeinwesen. Was der Rechtskundige von sich seiner Praxis erhoffte, war nicht Geld, sondern die Steigerung seiner sozialen Geltung, die Vermehrung der Zahl seiner Freunde und Anhänger und auf der so geschaffenen Grundlage eine erfolgreiche politische Laufbahn. Nach den Vorstellungen der Patrizier konnte diese Tätigkeit auch nicht mit Geld erkaufte werden, sondern nur Objekt eines „mandatum“ sein, in das wie bei Gottesgaben²⁴ die Unentgeltlichkeit eingeschlossen ist. Alles andere wäre eine „Simonie“ und damit ein unverzeihlicher schwerer Sünden-

fall gewesen, bei dem nicht einmal der Portiunkulaablass geholfen hätte.²⁵ In vergleichbarer Lage sehen wir noch heute die Honorarprofessoren, die nach Abschaffung des Kolleggeldes bei ihren Vorlesungen, Seminaren und Promotionsverfahren ganz in der Tradition der Pro-Deo-Anwälte stehen.

In der späteren Republik und der römischen Kaiserzeit wurde das hohe Ideal der Unentgeltlichkeit anwaltlicher Dienstleistungen jedoch rasch von den Realitäten der rasanten Entwicklung des römischen Weltreiches in Frage gestellt. Der Rechtsbeistand entwickelte sich zu einem regelrechten geschäftsmäßig betriebenen Beruf, der nicht mehr nur Patriziern vorbehalten war. Der Anwalt erhielt nun ein Honorar (Honorarium), das dem Rechtsgelehrten aufgrund seiner Verdienste sozusagen als Ehrengeschenk oder Ehrensold von seinen dankbaren Mandanten überreicht wurde. Zulässig war die Annahme eines freiwillig vom Mandanten gezahlten Siegeslohns (Palmarium), soweit es das gesetzlich festgeschriebene Maximalhonorar nicht unangemessen übertraf.

5. Der vereinbarte Erfolg

Das deutsche Gebührenrecht der Anwälte war jahrzehntelang von dem Verbot des Erfolgshonorars gekennzeichnet.²⁶ Auch das RVG 2004 rüttelte nicht an den Grundfesten des seit Inkrafttreten der Rechtsanwaltsgebührenordnung am 1. Oktober 1879 bestehenden Systems der Tarifierung der anwaltlichen Vergütung.²⁷ Allerdings beinhaltet der damals neu in § 49 b Abs. 2 BRAO eingefügte Satz 2 die Klarstellung,

15 Art. 1 Nr. 30 des Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der Berufsaufsicht und zur Reform berufsrechtlicher Regelungen in der Wirtschaftsprüferordnung, BTDrucks 16/2858, S. 9.

16 Sie kann also nicht als kanonische Frist auf eine Wiedervorlage erst in 300 Jahren verschoben werden.

17 Bei der Vorbereitung dieses Abschnitts und des Abschnitts 9 hat Christian Brüne (Arnsberg) mitgewirkt. RGZ 115, 141; RGZ 142, 70; BGHZ 34, 64; BGHZ 51, 294; Gieseler, JR 2005, 221 (222); Weyland, in Feuerich/Weyland, BRAO – Komm. § 49 b Abs. 2, Rn. 19; Jessnitzner/Blumberg, BRAO – Komm. § 49 b, Rn. 3.

18 Gieseler, JR 2005, 221; Kilian, JurBüro 1994, 642.

19 Pera, Anwaltshonorare in Deutschland und in den USA, S. 32.

20 Gieseler, JR 2005, 221.

21 Der Palmsonntag erinnert noch heute an diese Tradition.

22 Undritz, AnwBl 1996, 113.

23 So der unvergessene BVerwG-Vizepräsident Johannes Oppenheimer bei der Verkündung der Entscheidung BVerwGE 67, 74 gegenüber dem unterlegenen, über das Ergebnis sichtlich enttäuschten Anwalts. Es gibt wohl vor allem zwei Möglichkeiten, ein erfolgreicher Anwalt zu werden. Die erste Methode ist, seinen Beruf wie ein Bäcker und ein Gastwirt zu betreiben, also zunächst von 2.00 Uhr bis 13.00 Uhr in der Backstube zu stehen und sodann nach einer Ruhepause von einer Stunde von 14.00 Uhr bis 1.00 Uhr in der Gastwirtschaft die Gäste zu bedienen. Das liegt nicht jedem. Die andere Möglichkeit, ein erfolgreicher Anwalt zu werden, ist sehr viel einfacher: Man nimmt nur Verfahren an, die man überhaupt nicht verlieren kann. Vielleicht kombinieren einige Anwälte gelegentlich auch schon einmal beide Methoden.

24 So Apostel Paulus zum Zauberer Simon, der um den Verkauf des wundertätigen Heiligen Geistes bat, Apostelgeschichte Kapitel 8, Vers 9, statt aller Streck/Rieck, St. Ivo, S. 27.

25 Denn hierdurch konnten in der Kirche des Hl. Franz von Assisi im Sinne des Papstes Honorius III. nur zeitliche Sündenstrafen vergeben werden – allerdings auch Sünden, die man noch gar nicht begangen hatte. Das geht über den Papstsegen „urbi et orbi“ noch deutlich hinaus.

26 BGHZ 39, 142; BGHZ 18, 340; BGH, NJW 1955, 1921; BGH, NJW 1980, 2407; BGH, NJW 1981, 998; BGH, NJW 1996, 2499; BGH, NJW 1987, 3203; BGH, NJW 1987, 2451; EGH München, BRAK-Mitt. 1991, 103; EGH Celle, BRAK-Mitt. 1993, 225.

27 Kilian, ZRP 2003, 90; Gieseler, JR 2005, 221.

dass eine Erhöhung der gesetzlichen Gebühren, die bereits Erfolgskomponenten beinhalten, kein Erfolgshonorar darstellen. Das Verbot eines Erfolgshonorars gilt allerdings nur für vertragliche Vereinbarungen des Anwalts und nicht für gesetzliche Regelungen. Auch sind Vereinbarungen nach Abschluss des Mandats als nicht erfolgsabhängiges Sonderhonorar nicht ausgeschlossen.²⁸

Unbenommen ist dem Anwalt schon heute, durch Honorarvereinbarung eine höhere als die gesetzliche Vergütung zu vereinbaren, wenn er sie nicht an dem Erfolg festmacht. Die Vereinbarung muss schriftlich erfolgen und, wenn sie nicht vom Auftraggeber verfasst ist, als „Vergütungsvereinbarung“ bezeichnet werden (§ 4 Abs. 1 Satz 2 RVG).²⁹ Das Verbot des Erfolgshonorars gilt allerdings nur für das anwaltliche Kerngeschäft, nicht für die Tätigkeit des Anwalts etwa als Makler, Anlageberater, freier Journalist oder als friedensstiftender Mediator.

6. Rechtsgrundlagen

Die BRAO hebt mehrfach und in unterschiedlichen Regelungszusammenhängen die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts hervor (§ 1, § 3 Abs. 1, § 7 Nr. 8, § 14 Abs. 2 Nr. 8, § 43 a Abs. 1, § 59 f. Abs. 4 BRAO). In engem Zusammenhang mit den Regelungen, die die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts betreffen, stehen zahlreiche andere Bestimmungen wie etwa § 2 Abs. 1 BRAO, wonach der Rechtsanwalt einen freien Beruf ausübt.³⁰

In der BRAO geht es um die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts in unterschiedlichen Richtungen. Bei der Stellung des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO) steht die Unabhängigkeit vom Staat im Vordergrund, weil die Stellung als Organ der Rechtspflege besondere Bindungen und Befugnisse begründet³¹. Die Betonung der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts in § 1 BRAO steht in einer inneren Spannung zu seiner Stellung als Organ der Rechtspflege und macht deutlich, dass er an der Verwirklichung des Rechts in anderer Weise teilzunehmen hat als Personen, die in einem Treueverhältnis zum Staat stehen. Nach der Konzeption des Gesetzgebers soll der Unabhängigkeit des Anwalts vom Staat eine berufliche Unabhängigkeit gegenüber Dritten entsprechen. Wegen seiner spezifischen Aufgaben bei der Verwirklichung des Rechts, die seine Unabhängigkeit vom Staat erfordern, darf sich der Anwalt nicht in die persönliche Abhängigkeit zu Dritten begeben, die nicht selbst als unabhängige Rechtsanwälte dem „Kampf um das Recht“³² verpflichtet sind.

Die Rechtsbegriffe „Organ der Rechtspflege“ und „Unabhängigkeit“ bezeichnen wesentliche Grundprinzipien des Anwaltsberufs, die das Berufsbild prägen und zugleich auf die Interpretation anderer berufsbezogener Regelungen einwirken.

Zwischen den Interessen des Rechtsanwalts und seines Mandanten besteht häufig ein hohes Maß an Kongruenz. So ist die erfolgreiche Führung von Mandaten in besonderem Maße geeignet, das Ansehen des Rechtsanwalts und die Übertragung neuer Mandate zu fördern und dadurch die wirtschaftlichen Grundlagen seiner beruflichen Tätigkeit zu stärken. Auch übt der Rechtsanwalt einen freien, nicht durch staatliche Alimentation oder bedarfsabhängige Zulassungsbeschränkungen wirtschaftlich gesicherten Beruf aus.

Die Interessenkongruenz zwischen Rechtsanwalt und Mandant kann sich durch die spezifische Ausrichtung der Berufsausübung des Rechtsanwalts über das übliche Maß hi-

naus erhöhen, etwa wenn der Rechtsanwalt seine Berufsausübung auf die Vertretung einer verhältnismäßig geringen Zahl von Mandanten oder ein enges Arbeitsgebiet beschränkt. Die Unabhängigkeit des Anwalts kann daher faktisch weitaus stärker durch Bindungen gefährdet sein, die der Anwalt im Bereich seiner Klientel eingeht, als durch staatliche Einwirkung oder die Erfolgsabhängigkeit der Gebührenhöhe.³³ Die Übergänge zwischen der „normalen“ Interessenkongruenz mit dem Mandanten bei der Führung eines Mandats und der faktischen wirtschaftlichen Abhängigkeit durch freiwillige Beschränkung der Berufsausübung sind zudem fließend.

Ein bestimmtes Maß an Kongruenz zwischen den Interessen des Rechtsanwalts und seines Mandanten ist mit der Stellung des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege durchaus vereinbar. Zur Unabhängigkeit des Rechtsanwalts gehört gerade auch die Eigenverantwortlichkeit bei der Wahrung der persönlichen Unabhängigkeit.³⁴ Dies schließt die Verpflichtung des Anwalts ein, bei der Übernahme und Führung von Mandaten keine Abhängigkeiten entstehen zu lassen, welche die auf die Mitwirkung an der Rechtspflege bezogenen beruflichen Pflichten verletzen oder gefährden können.

Das BVerfG hat im Zusammenhang mit der Stellung des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege die Aufgabe des Rechtsanwalts betont, die Interessen seines Mandanten „uneigennützig“ wahrzunehmen.³⁵ In aller Regel nimmt aber das wirtschaftliche Interesse des Rechtsanwalts an einem bestimmten Mandat nach der Wertung des Gesetzgebers nicht die nötige Unabhängigkeit und Unparteilichkeit für ein gesetzeskonformes Handeln. Der Gesetzgeber vertraut vielmehr auf die Integrität, Professionalität und die Zuverlässigkeit der Rechtsanwälte.³⁶ Der Gesetzgeber lässt auch zu, dass der Rechtsanwalt sich selbst vertritt und damit in eigenen Angelegenheiten als unabhängiges Organ der Rechtspflege tätig wird, obgleich in einem solchen Fall vollständige Interessenidentität besteht. Die Interessenkongruenz bei der Führung einzelner Mandate kann deshalb bei isolierter Betrachtung schon im Ansatz nicht mit der Stellung des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege unvereinbar sein. Ein Konflikt kann eher durch eine wirtschaftliche Abhängigkeiten begründende Gesamtausrichtung der Berufsausübung entstehen.

28 Gerold/Schmidt – Madert, § 4 RVG Rdn. 118; Dittmann, in Henssler/Prütting, § 49 b BRAO Rdn. 1; Madert, Honorarvereinbarungen Teil A, Rdn. 30.

29 Gerold/Schmidt Madert, § 4 RVG Rdn. 2, 8.

30 Die Ausführungen berücksichtigen die vom Verfassungsrechtsausschuss der BRAK dem BVerfG gegenüber abgegebenen Stellungnahme – 1 BvR 2576/04 –, an der zugleich Rechtsanwälte Dieter Ebert und Julia von Seltmann (BRAK) mitgewirkt haben. Zu diesem Zusammenhang auch BVerfGE 34, 293, 302; BVerfGE 63, 266, 284.

31 BVerfGE 63, 266, 284; BVerfGE 76, 171, BVerfGE 76, 190; BVerfG, NVwZ 2001, 1261; BVerfG, NJW 2002, 2307; Stüer, NJW 1995, 2142.

32 BVerfGE 63, 266; BVerfGE 76, 171; BVerfGE 76, 192.

33 Redeker, NJW 1987, 2615; vgl. auch Jaeger, NJW 2004, 5 mit weiteren Nachw. in Fn. 25.

34 § 43 a Abs. 1 BRAO sowie BVerfGE 108, 150.

35 BVerfGE 110, 226.

36 BVerfGE 108, 150.

Wirtschaftliche Anreize verfahrenlenkender Art enthalten gegenwärtig u. a. bereits die folgenden Vergütungsregelungen: Einigungsgebühr, Aussöhnungsgebühr, Erledigungsgebühr und Befriedungsgebühr.³⁷ Der im Straf- oder Bußgeldverfahren gerichtlich bestellte Rechtsanwalt hat gegen den Beschuldigten bzw. Betroffenen einen Anspruch auf die Gebühren eines Wahlverteidigers, soweit dem Beschuldigten bzw. dem Betroffenen nach dem Ergebnis des Verfahrens ein Erstattungsanspruch gegen die Staatskasse zusteht (§ 52 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 6 RVG). Auch die Gebühren eines Anwalts, der dem Privatkläger, dem Nebenkläger oder dem Antragsteller im Klageerzwingungsverfahren beigeordnet ist, können sich in Abhängigkeit von dem Verfahrensausgang erhöhen (§ 53 RVG). Soweit nach Gewährung von Prozesskostenhilfe die Gebühren des beauftragten Rechtsanwalts nicht aus der Staatskasse zu zahlen sind, weil ein Kostenerstattungsanspruch besteht, ist § 49 RVG unanwendbar mit der Folge, dass der beauftragte Rechtsanwalt die vollen Gebühren erhält. Auch bei der Streitwertanpassung nach § 105 EnWG kann der Anwalt im Falle des Obsiegens von der gegnerischen Partei eine Erstattung der vollen gesetzlichen Gebühren verlangen, obwohl die eigene Partei aus Gründen mangelnder finanzieller Leistungsfähigkeit eine Streitwertherabsetzung für sich beanspruchen kann, sodass auch der sie vertretende Anwalt entsprechend geringere Gebühren von seiner Mandantschaft erhält.

Eine Durchbrechung des Verbots der Vereinbarung einer erfolgsabhängigen Vergütung enthält § 49b Abs. 2 Satz 2 BRAO. Ein Erfolgshonorar im vorgenannten Sinne liegt danach nicht vor, wenn nur die Erhöhung von gesetzlichen Gebühren vereinbart wird. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs soll sich die Regelung nur auf erfolgsbezogene Gebühren beziehen; beispielhaft wird die Einigungsgebühr genannt.³⁸ Ob der Anwendungsbereich von § 49b Abs. 2 Satz 2 BRAO so zu beschränken ist, ist allerdings zweifelhaft. Die Vorschrift lässt auch eine Interpretation zu, nach der die Vereinbarung eines Erfolgshonorars zulässig ist, wenn sie an gesetzliche Gebührentatbestände anknüpft und die gesetzlichen Gebühren nicht unterschreitet.³⁹ Fachgerichtliche Rechtsprechung zu der Frage ist bisher nicht bekannt geworden.

7. Der Gesetzgeber ist am Zug

Im eigentlichen Anwaltsgeschäft hat der Gesetzgeber das Erfolgshonorar bisher im Allgemeinen für unzulässig angesehen. Ob und in welchem Umfang das auch heute noch der Verfassung entspricht, das war bei den Karlsruher Richtern nicht ganz unumstritten. Nur mit einer Mehrheit von 5:3 Stimmen setzte sich bei den Verfassungsrichtern die Meinung durch, dass der Gesetzgeber zu einer Neuregelung verpflichtet ist, bei der er zumindest im Interesse der ratsuchenden Mandanten das Verbot eines Erfolgshonorars lockern muss. Auch eine völlige Freigabe des Erfolgshonorars ist dabei möglich. Offen ist allerdings, ob die Minderheit der Verfassungsrichter eine stärkere Öffnung des Erfolgshonorars wünschen oder sich mit ihrer negativen Stimmabgabe für eine stärkere Reglementierung des Verbots eines anwaltlichen Erfolgshonorars aussprechen, wobei wohl von der zuletzt genannten Deutung auszugehen ist.

Damit ist der Ball an den Gesetzgeber zurückgespielt. Das Verbot eines Erfolgshonorars sei zwar im Allgemeinen als Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit nach Art. 12 GG durch überzeugende Gründe des Gemeinwohls⁴⁰ gerechtfertigt⁴¹, stoße jedoch dort an seine Grenzen, wo es berechnete Interessen des Mandanten gefährde. Dieser könne aber auf die Vereinbarung eines Erfolgshonorars angewiesen sein, weil er im Falle des Prozessverlustes das Honorar seines Anwalts nicht aufbringen könne und deshalb von vornherein von einer Klage absehe. Weitergehende Lockerungen⁴² hat das Gericht zwar verfassungsrechtlich nicht für geboten erachtet, dem Gesetzgeber aber mehrheitlich bis hin zur vollständigen Streichung der bisherigen Verbotsnormen rundherum freie Hand gegeben. Das zwingende Verfassungsrecht (*ius cogens*)⁴³ ist daher wohl hier nur aus der Ferne sichtbar.

8. Der Anwaltsmarkt in Deutschland und in den USA

Vieles allerdings wird in der Anwaltschaft durchaus kontrovers betrachtet – vor allem die Frage, ob die Amerikanisierung des deutschen Anwaltsmarkts mit der Bildung international tätiger Anwaltsfirmen, der Aufweichung des Gebührenrechts und den erweiterten Werbemöglichkeiten noch weiter voranschreiten soll. Denn die Anwälte haben durchaus handfeste Sorgen. Die fetten Jahre sind für die meisten von ihnen wohl vorbei. Ihre Zahl ist inzwischen auf etwa 140.000 gestiegen und mit einem weiteren Ansteigen ihrer Zahl auf 200.000 in wenigen Jahren wird bereits spekuliert. 8.000 neue Advokaten werden jährlich zugelassen. Bereinigt um die ausscheidenden Juristen buhlen Jahr für Jahr 5.000 neue Rechtsanwälte um den in etwa gleich bleibenden Kuchen anwaltlicher Mandate. Guter Rat ist teuer: Auch die gut gemeinte Mahnung, sich für den Auftritt bei Gericht ordentlich vorzubereiten, das Plädoyer auf eine angemessene Kenntnis der einschlägigen Paragraphen zu stützen, oberflächliche und abstrakte Ausführungen nach Möglichkeit zu vermeiden, in freier Rede vorzutragen und immer streng bei der Sache zu bleiben⁴⁴, füllt nicht immer sofort die Taschen. Denn ein solcher Auftritt wird in Mandantenkreisen in der Tat nicht immer gern gesehen. Ein „Mietmaul“, das dem Gegner und auch dem Gericht in Gestalt eines auftrittsstarken Anwalts so richtig die Meinung sagt, kommt da in der Regel besser an.

8. Der Anwaltsmarkt in Deutschland und in den USA

Chancen hat wohl nur, wer sich spezialisiert oder sich bereits in der Fachwelt einen Namen gemacht hat. Selbst dann reicht es nur selten für Stadtvilla, Segelyacht, Sportwagen, Gutshof mit Eigenjagd und zweiter Lebensgefährtin. Im Jahre 2004 gaben 1.078 Rechtsanwälte im Alter unter 40 Jahren vorzeitig auf. Mehr als jeder Vierte von ihnen nannte wirtschaftliche Gründe – kein Wunder. Denn viele Anwälte

37 VV RVG Nr. 1000, 1003-1007; Nr. 1001, 1003-1007; Nr. 1002-1007; Nr. 4141, 5115.

38 BT-Drucks. 15/1971 S. 232.

39 Eingehend Pohl, Berliner Anwaltsblatt 2005, 102.

40 So auch Weyland, in: Feuerich/Weyland, § 49b BRAO Rdn. 32; Dittmann, in: Henssler/Prütting, § 49b BRAO Rdn. 16.

41 Zu diesen Anforderungen BVerfGE 7, 377 – Apothekenurteil.

42 Dazu Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins Nr. 55/2005; Undritz, AnwBl 1996, 113.

43 Zu seinen völkerrechtlichen Grundlagen Friedrich Gottlob Nagelmann, Das „ius cogens“ bei Adalbert von Rüppur, Diss. iur. Königsberg 1925.

44 So für die Predigt (Homilie) der Priester und Bischöfe die Verlautbarung des Apostolischen Stuhls, Sacramentum Caritas, Nr. 177, v. 22.2.2007, S. 66.



verdienen inzwischen weniger als ihre Sekretärin. Vor allem mit den kleinen Anwaltskanzleien geht es rapide bergab. Auch die Hoffnung auf das schnelle Geld mit Ordnungswidrigkeitsfällen, kleinen Erb- oder Nachbarstreitigkeiten erfüllt sich nicht immer. Für freie Stellen in der Verwaltung oder in der Richterschaft geben sich zumeist mehr als 200 Bewerber die Klinke in die Hand. Aber auch die großen Anwaltskanzleien müssen – gedrängt von ihren amerikanischen Konzernzentralen – recht kräftig auf die Kostenbremse treten und ihre Schriftsätze notfalls mit dem Zwei-Finger-Suchsystem selbst in den PC eintippen, statt – wie zu Olims Zeiten – die Vorzimmerdame oder gar das „Fräulein“ zum Stenogramm zu bitten. Und auch die Habilitanden drängen verstärkt auf den Anwaltsmarkt. Denn ihre Lage ist bei einer nur jeweils Hand voll jährlich frei werdenden Professorenstellen in den Rechtsgebieten des Zivilrechts, des Strafrechts und des öffentlichen Rechts und einer Besoldung, die sich dem Gehalt eines Studienrates annähert, in der Regel beileibe nicht rosiger.

Vorbei sind die Zeiten, in denen es noch mehr Taxen⁴⁵ als Rechtsanwälte gab, der Anwalt mit dem Bürgermeister, Arzt, Fabrikanten, Gutsbesitzer, Pfarrer oder Apotheker auf einer gesellschaftlichen und finanziellen Stufe stand und durch den Kauf seiner Robe auch für sein Leben finanziell ausgesorgt hatte oder es für den Richter lukrativ erschien, seine Richterrobe an den Nagel zu hängen und mit einem Anwalt zu tauschen. Vorbei auch die Zeiten, in denen sich die Anwälte von ihren unverhofft an der Tür klingelnden Mandanten – wie früher wohl auch einige Universitäts-Ordinarien durch ihre scheinbar als eher lästig empfundenen Studenten – äußerst ungerne aus ihrem alltäglichen Mittagschlaf wecken ließen, der ja nach der modernen Schlafforschung neben den Kernzeiten in der Nacht⁴⁶ vor allem wegen der Tiefschlafphasen auch heute noch äußerst gesund sein soll.

Zu Kaisers Zeiten teilten sich im Jahre 1880 noch mehr als 10.000 Einwohner einen Anwalt. Und obwohl die jungen Studierenden nicht erst in der Weimarer Zeit immer wieder vor einer Anwaltsschwemme gewarnt wurden, sank die Anwaltsquote im Jahre 1928 mit ca. 4.100 Einwohnern je Anwalt nur auf etwas weniger als die Hälfte. Frauen, die ja auch nicht Papst oder Reichspräsidentin werden konnten, waren im Dritten Reich übrigens nicht dabei. Sie wurden in dieser Zeit erst gar nicht in die Anwaltsrolle eingetragen. Noch im Jahre 1970 waren in Westdeutschland weit weniger als 25.000 Anwälte zugelassen.

Mit einem Anwalt auf etwa 600 Einwohner⁴⁷ nähert sich die Bundesrepublik heute jedoch bereits bedenklich der Anwaltsdichte in den USA. Dort muss ein Anwalt statistisch aus nur 250 Einwohnern seine Mandate generieren – keine leichte Aufgabe für die allerdings findigen Paragrafenkenner, die sich bisweilen an unfallträchtigen Kreuzungen⁴⁸ oder in Krankenhäusern, Beerdigungsunternehmen, in Gefängnissen, Altersheimen oder im Umfeld von Flugzeugabstürzen oder Chemieunfällen sowie neuen Flughafen- oder Autobahnprojekten nach Hilfe suchenden Unfallopfern, Hinterbliebenen, Sterbenskranken oder Gegnern von Großprojekten auf die Lauer legen. Sargtischler haben dabei erfahrungsgemäß wohl immer noch den besten Job. Denn bei ihnen hat sich bisher dem Vernehmen nach wohl auch in Amerika noch keiner ihrer eigentlichen Kunden nachhaltig beschwert.

9. Die Meinungsforschung zur Praxis

Aber zurück zu den Advokaten: Bei einer Umfrage des Soldan-Instituts zum Erfolgshonorar kamen vor allem zwei Strömungen zu Tage. Auf der einen Seite wird bei einer Freigabe der Vergütungsvereinbarungen eine Verrohung der anwaltlichen Sitten befürchtet.⁴⁹ Andererseits wird der Ausschluss eines Erfolgshonorars verfassungsrechtlich für bedenklich gehalten – vor allem mit dem Hinweis darauf, dass sich Deutschland in seiner Bewertung anwaltlicher Erfolgshonorare isolieren und sich von einem internationalen Trend abkoppeln würde. Immerhin 8 % der befragten Anwälte räumten ein, dass sie Erfolgshonorare fallweise vereinbart hätten. 59 % der Anwälte räumten ein, dass sie im Anschluss an den Ausgang des Verfahrens erfolgsbedingte Korrekturen am ursprünglich vereinbarten Honorar vorgenommen hätten. Dies gilt vor allem für Anwaltskanzleien mit einem hohen Anteil gewerblicher Mandate. Etwa die Hälfte der befragten Anwälte würde nach der Soldan-Umfrage ein erfolgsabhängiges Honorar vereinbaren, wenn es für rechtlich zulässig angesehen wird. Auch die Mandanten haben nach den Ergebnissen der Umfrage durchaus Interesse an einer erfolgsorientierten Vergütung.

10. Gesetzesvorschlag

Greift man die vom BVerfG eingesetzten verfassungsrechtlichen Eckpfeiler und zugleich diese Ergebnisse auf, könnte es sich für den Gesetzgeber empfehlen, die Vereinbarung eines Erfolgshonorars in bestimmtem Umfang frei zu geben, allerdings von einer völligen Streichung der bisherigen Regelungen abzusehen. Die gesetzlichen Neuregelungen könnten etwa wie folgt lauten:

„§ 49 b BRAO

(1) Es ist grundsätzlich unzulässig, geringere Gebühren oder Auslagen zu vereinbaren oder zu fordern, als das RVG vorsieht, soweit dieses nichts anderes bestimmt. Im Einzelfall ist eine geringere Vereinbarung auch in Verbindung mit Vereinbarungen nach Absatz 2 zulässig, insbesondere wenn Umstände in der Person des Auftraggebers dies rechtfertigen. Unter diesen Voraussetzungen können Gebühren oder Auslagen auch nach Erledigung des Auftrags ermäßigt oder erlassen werden.

45 In Deutschland gibt es etwa 80.000 Taxen und mit etwa 160.000 Taxifahrern noch etwas mehr Taxifahrer als Anwälte (140.000). Aber die Anwälte holen auf, wobei zunehmend auch Doppelberufler anzutreffen sind.

46 BVerwG, Urt. v. 16.3.2006 – 4 A 1075.04 – BVerwGE 125, 116 – Schönefeld; Urt. v. 9.11.2006 – 4 A 2001.06 – Leipzig-Halle; Stürer, DVBl. 10/2007; vgl. bereits BVerwGE 51, 15 – Klosterkötter.

47 Die Quote der Richter liegt in Deutschland bei 1:4000 Einwohnern. Das ist im internationalen Vergleich bereits ein Spitzenplatz. In England, beträgt die Quote der Richterschaft lediglich 1:25.000 Einwohner. Michael Krautzberger führt die geringere Prozessfreudigkeit der Briten auch darauf zurück, dass im Vereinigten Königreich in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten jeweils zumeist unmittelbar gegen die Queen geklagt werden muss. Und wer wollte sich schon wegen irgendwelcher Nichtigkeiten gleich mit dem Oberhaupt von Staat und Anglikanischer Kirche anlegen?

48 Die Figur der Straßenräuber („latrones“) wurde gelegentlich bereits im Mittelalter mit Anwälten in Zusammenhang gebracht, sodass sich das gemeine Volk durchaus wunderte, wenn sich diese von jenen abhoben, Streck/Rieck, St. Ivo, S. 13.

49 Soldan Institut AnwBl 2006, 50, 90.

(2) Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder dem Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht wird (Erfolgshonorar) oder nach denen der Rechtsanwalt einen Teil des erstrittenen Betrags als Honorar erhält (quota litis) sind unter Wahrung der Grundsätze in Absatz 1 zulässig, wenn sie schriftlich getroffen werden und den gesamten Umständen nach angemessen sind. Der Auftraggeber ist entsprechend zu informieren und der Inhalt der vergütungsbezogenen Information sowie die Gründe für die Angemessenheit der Vergütung sind in der Vereinbarung schriftlich niederzulegen. § 4 IV RVG ist entsprechend anzuwenden. Die Vereinbarung gilt als angemessen, wenn ihr Ergebnis nachvollziehbar ist.⁵⁰

Unterhalb der gesetzlichen Gebühren und Auslagen liegende Gebührenvereinbarungen sind danach weiterhin grundsätzlich unzulässig. Allerdings können besondere Umstände im Einzelfall bereits vor Erledigung des Auftrags zu einer vereinbarten Gebührenermäßigung führen. Das gilt insbesondere auch dann, wenn eine Vereinbarung über ein Erfolgshonorar getroffen wird (§ 49 b Abs. 2 BRAO-E). Vereinbarungen über ein Erfolgshonorar wären sowohl als Palmarium (Zusatzhonorar) oder Streitwertanteil (quota litis) im Rahmen der Angemessenheit zulässig. Mit dem Erfordernis der Angemessenheit würde ein Prinzip auf das Erfolgshonorar ausgeweitet, das sich bereits bei den Vergütungsvereinbarungen bewährt hat. Die Einhaltung dieser Anforderungen unterliegt weiterhin den Grundpflichten des Rechtsanwalts nach §§ 43, 43 a BRAO) und kann daher bei Verstoß von den Rechtsanwaltskammern und der Anwaltsgerichtsbarkeit geahndet werden. Im Übrigen gelten auch für vereinbarte Erfolgshonorare die allgemeinen Regelungen über die Vergütungsvereinbarung nach § 4 RVG. Die bisherige zusätzliche Regelung in § 49 b Abs. 2 Satz 2 BRAO, wonach ein Erfolgshonorar nicht vorliegt, wenn nur die Erhöhung von gesetzlichen Gebühren vereinbart wird, ist wegen der vorgeschlagenen durch die Angemessenheit begrenzten Freigabe des Erfolgshonorars entbehrlich.

Ein unsachgemäßes Handeln des Rechtsanwalts kann bei Pflichtwidrigkeit durch die Berufsaufsicht geahndet werden. Im Übrigen darf der Gesetzgeber wie bisher auf die Integrität, Professionalität und Zuverlässigkeit der Rechtsanwälte vertrauen.⁵¹ Es gibt keine hinreichende Grundlage für die Annahme, dass dieses Vertrauen gerade dann nicht mehr berechtigt sein könnte, wenn der Rechtsanwalt durch die Vereinbarung einer erfolgsabhängigen Vergütung ein unmittelbares eigenes wirtschaftliches Interesse am Ausgang des Verfahrens hat.⁵²

11. Von Amerika zu den Rheinischen Notaren

Aber blicken wir noch einmal zurück in die USA. Amerika ist eben ein großes Land – ein Land mit scheinbar unbegrenzten Möglichkeiten – aber wohl auch ein Land, in dem nach Meinungsumfragen das Ansehen der Anwälte inzwischen noch deutlich hinter dem der Müllkutscher rangiert.

Nur die deutschen Notare sind offenbar gegen solche negativen Wertschätzungen von Amts wegen gefeit, wie wir von Notar Dr. Heinrich Krautwig⁵³ wissen, der uns klar macht: „Dadurch unterscheidet sich der Notar von allen anderen akademischen Berufen, dass wir am Wohlergehen, andere aber am Unglück und der Schlechtigkeit der Menschen interessiert sind. Der Rechtsanwalt freut sich über unübersichtliche Straßenkreuzungen, zerbrechende Ehen, Notzucht und Mord. Der Arzt lebt von abgeschnittenen Beinen und faulenden Blinddärmen. Der Pastor hätte ohne die Sündhaftigkeit der Menschen keine Existenzberechtigung. Nur wir Notare freuen uns und verdienen am meisten, wenn alles gut geht: Wenn die Geschäfte blühen, die Felder fruchtbar sind, die Schloten rauchen. Wir wünschen, dass jeder Mensch Millionär ist; dann sind wir es auch. Wir sind von Berufs wegen Menschenfreunde.“ So sind sie eben, die Rheinischen Notare. Sie werden daher auch wohl in Zukunft Vereinbarungen über ein Erfolgshonorar nicht benötigen und ebenso wenig anstreben.

Noch ist der Geist eines weitgehend frei gegebenen Erfolgshonorars auch für die Advokaten allerdings noch nicht aus der Flasche und die juristische Baustelle weiterhin offen. Aber der alte Korkstopfen eines durchgängig verbotenen Erfolgshonorars wird wohl nur noch von dem vergilbten Lappen des überlieferten anwaltlichen Standesrechts mühsam in der Flasche gehalten. Und seit dem Wetterleuchten aus Karlsruhe wird an dem etwas angestaubten Korken nicht nur in den Köpfen der Anwaltschaft wohl schon kräftig hin und her gedreht.

50 Einen von den Ausgangspunkten ähnlichen Vorschlag hat bereits der Deutsche Anwaltverein in einem Entwurf einer Änderung der BRAO unterbreitet, vgl. AnwBl 2006, 721, 724 (728), 732. Danach darf der Rechtsanwalt im Einzelfall besonderen Umständen der ihm übertragenen Angelegenheit dadurch Rechnung tragen, dass er die Vergütung oder deren Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig macht (Erfolgshonorar). Die Vergütung kann auch in einem Teil des erstrittenen Betrages bestehen (quota litis).

51 BVerfGE 108, 150.

52 So auch die Stellungnahme der BRAK zum Verfassungsbeschwerdeverfahren – 1 BvR 2576/04 –.

53 „Ein Landnotar“ in: 150 Jahre Rheinisches Notariat, Festschrift der Rheinischen Notare, 1798 – 1948, Hrsg.: Rheinische Notarkammern Köln und Düsseldorf, S. 56.



**Prof. Dr. Bernhard Stüer,
Münster/Osnabrück**

Der Autor ist Rechtsanwalt und Notar sowie Fachanwalt für Verwaltungsrecht. Er ist Richter im Senat für Anwaltssachen des BGH sowie Honorarprofessor der Universität Osnabrück für Öffentliches Recht.